

merano

MERANER WEIHNACHT  MERCATINI DI NATALE

Meran, 29/05/2025

Auswahlverfahren für die Vergabe einer Fläche auf dem Sandplatz im Rahmen der Veranstaltung „Meraner Weihnacht“ – Ausgaben 2025/2026 und 2026/2027

Vorausgeschickt:

Auf Grundlage der am 12.05.2022 mit der Gemeinde Meran unterzeichneten Vereinbarung beabsichtigt die Kurverwaltung Meran im Rahmen der Ausgaben 2025/2026 und 2026/2027 der Veranstaltung „Meraner Weihnacht“ auch das im Anhang sub a) definierte Gebiet am sogenannten Sandplatz einzubeziehen.

Zu diesem Zweck leitet die Kurverwaltung mit der vorliegenden Ausschreibung, die vom Verwaltungsrat am 13.05.2025 genehmigt wurde, das Auswahlverfahren zur Vergabe der Konzession für das unter Anhang sub a) beschriebene Gebiet ein, gemäß den Bestimmungen der am 13.05.2025 vom Verwaltungsrat genehmigten „Regelung für die Konzessionsvergabe des Sandplatzes im Rahmen der Veranstaltung Meraner Weihnacht“.

Art. 1

Gegenstand und Dauer der Konzession

1. Die Kurverwaltung Meran beabsichtigt, das im Anhang sub a) definierte Gebiet – welcher Bestandteil dieses Beschlusses ist – für die Ausgaben der Veranstaltung „Meraner Weihnacht“ 2025/2026 und 2026/2027 in Konzession zu vergeben.
2. Das Gebiet ist mit einem Anschluss für Strom und Wasser ausgestattet.
3. Nach jeder Ausgabe, spätestens jedoch bis zum 16. Januar des Folgejahres, hat der Konzessionär alle installierten Einrichtungen zu entfernen.

Art. 2

Zweck der Konzession

1. Der ausgewählte Konzessionär muss innerhalb des ihm zugewiesenen Bereichs ein einheitliches Projekt umsetzen, das aus verschiedenen gastronomischen und kommerziellen Initiativen besteht. Diese sollen sich an der Weihnachtstradition Südtirols orientieren, sich jedoch klar vom Angebot entlang der Kurpromenade abheben.
2. Das Projekt muss sich sowohl ästhetisch als auch funktional harmonisch in das Stadtbild einfügen. Der Konzessionär ist verpflichtet, alle Vorgaben des später auf Basis des vorgelegten Projekts erstellten Veranstaltungsplans für öffentliche Veranstaltungen einzuhalten und die entsprechenden Maßnahmen auf eigene Kosten umzusetzen. Bereits bei der Projektplanung sind die allgemeinen Sicherheitsvorgaben für öffentliche Veranstaltungen zu berücksichtigen. Die Verwendung von Gasflaschen ist in jedem Fall untersagt.
3. Ausschlussgründe sind:
 - 1) Nichterfüllung des in Absatz 1 genannten Zwecks;
 - 2) Verwendung von Einrichtungs- oder Bauelementen aus Kunststoff oder PVC;
 - 3) Nichteinhaltung der gesetzlichen Sicherheitsvorgaben für öffentliche Veranstaltungen;
 - 4) Fehlen der in Art. 3 Abs. 3 dieser Ausschreibung vorgesehenen Mindestanforderungen;

- 5) Nichtvorlage der in Art. 8 vorgesehenen Sicherheitsleistung;
 - 6) Nichteinhaltung der in Art. 9 dieser Ausschreibung geregelten Modalitäten und Fristen für die Antragstellung.
4. Das Vorliegen eines Ausschlussgrundes führt zum Ausschluss des Bewerbers aus der vom Direktor vor Beginn der Bewertung gemäß Art. 10 Abs. 5 des Reglements vom 13.05.2025 erstellten Liste der geeigneten Kandidaten.

Art. 3

Teilnahmeberechtigte Bewerber

1. Zur Teilnahme am Auswahlverfahren zugelassen sind natürliche Personen, Einzelunternehmen, Gesellschaften, Konsortien und Unternehmen allgemein, die die in Absatz 3 dieses Artikels genannten Voraussetzungen erfüllen.
2. Es ist nicht zulässig, dass ein und derselbe Bewerber – unabhängig von der Form (natürliche oder juristische Person bzw. Mitglied einer Einrichtung) – mehrere Anträge einreicht. Bei Zuwiderhandlung wird ausschließlich der zuletzt eingereichte Antrag berücksichtigt.
3. Mindestvoraussetzungen für die Teilnahme am Auswahlverfahren sind, bei Nichtvorliegen droht der Ausschluss:
 - a) Erfüllung der allgemeinen Voraussetzungen laut Art. 94 und 95 des Gesetzesdekrets Nr. 36/2023 (Vergabekodex);
 - b) Besitz einer gültigen Umsatzsteuer-Identifikationsnummer und Eintragung in die Handelskammer mit der entsprechenden Tätigkeit;
 - c) Finanzielle Leistungsfähigkeit zur Umsetzung des Projekts über beide Ausgaben hinweg;
 - d) Besitz aller für die Gastronomie- und/oder Handelsaktivität erforderlichen Genehmigungen laut geltender Gesetzeslage;
 - e) Nachweis der erforderlichen beruflichen, technischen, organisatorischen und wirtschaftlich-finanziellen Fähigkeiten für die geplante Tätigkeit;
 - f) Besitz einer digitalen Signatur und einer zertifizierten E-Mail-Adresse (PEC).
4. Der Besitz der oben genannten Anforderungen ist vom Antragsteller gemäß Art. 46 und 47 des D.P.R. Nr. 445/2000 zu erklären, unter Hinweis auf die strafrechtlichen Konsequenzen gemäß Art. 76 desselben Dekrets im Falle falscher Angaben oder Erklärungen.

Art. 4

Konzessionsgebühr, Tarife und Kosten

1. Die Erteilung der Konzession ist mit der Zahlung einer jährlichen Konzessionsgebühr verbunden. Der feste Bestandteil dieser Gebühr wurde – in Anbetracht der Eigenschaften des Geländes – mit 10.000,00 € festgelegt. Der variable Bestandteil für das Jahr 2025/2026 beträgt 30.000,00 € und berücksichtigt die geschätzten Kosten für die Nutzung der Fläche (öffentliche Bodenbenutzungsgebühr), den Veranstaltungsplan für öffentliche Veranstaltungen und den Tages-Sicherheitsdienst.
2. Der variable Bestandteil der Gebühr für die Ausgabe 2026/2027 wird dem Konzessionär bis spätestens 30.06.2026 mitgeteilt, nachdem dieser gemäß Art. 7 Abs. 2 Buchst. b) des Reglements vom 13.05.2025 aktualisiert wurde.
3. Der Konzessionär muss die jährliche Gebühr (fester und variabler Bestandteil) jedes Jahr per Banküberweisung nach Erhalt der elektronischen Rechnung der Kurverwaltung Meran begleichen, zu folgenden Fälligkeiten:
 - 50 % der jährlichen Gebühr bis zum 31. August jeden Jahres;
 - 50 % der jährlichen Gebühr bis zum 30. November jeden Jahres.

4. Eine nicht erfolgte oder fehlerhafte Zahlung der Konzessionsgebühr führt gemäß Art. 15 des Reglements vom 13.05.2025 zum Verlust des Zuschlags.
5. Der Konzessionär hat außerdem folgende Kosten/Tarife zu tragen, die der Kurverwaltung Meran innerhalb der jeweils von dieser festgelegten Frist rückzuerstatten sind:
 - a) Stromverbrauch;
 - b) Entsorgung von Hausmüll über den Presscontainer der Veranstaltung (in der Nähe des Platzes).

Art. 5

Mindestanforderungen an die einzureichenden Unterlagen

1. Zur Vergleichbarkeit der Projekte hat der Bewerber folgende Unterlagen einzureichen:

A) Technisches Angebot:

- a) Übersichtslageplan im Maßstab 1:200 mit dem Projektvorschlag;
- b) detaillierter Lageplan im Maßstab 1:100 (mindestens Format A3), der die Gestaltung des Geländes laut Projekt darstellt;
- c) Fotomontagen/Renderings (max. 4 Pläne im A3-Format), um die Wirkung des Projekts im Umfeld verständlich darzustellen;
- d) genaue Angabe der geplanten Materialien für Bauten und Einrichtung;
- e) technische Projektbeschreibung auf max. 10 Seiten (20 Seiten beidseitig) im A4-Format, Schriftart Times New Roman 12, mit genauen Angaben zu Dienstleistungen und Produkten (z. B. Veranstaltungsprogramm, gastronomisches Angebot);
- f) ggf. technische Beschreibung der vorgesehenen Anlagen.

B) Wirtschaftliches Angebot:

- a) Erklärung mit dem Aufschlag, den der Bewerber auf die festgelegte Jahresgebühr (fester und variabler Bestandteil) anzubieten beabsichtigt.
2. Alle genannten Unterlagen müssen vom Bewerber unterschrieben und gemäß Art. 8 der Ausschreibung fristgerecht eingereicht werden.

Art. 6

Bewertungskriterien

1. Der Zuschlag wird dem Bewerber erteilt, dessen Projekt dem „höheren öffentlichen Interesse“ am besten entspricht. Die Bewertung erfolgt nach folgenden Kriterien:

a) Technisches Angebot

1. Projekt – Gestaltung, Dekoration und Veranstaltungen

- a) Kohärenz, Originalität und Vollständigkeit des Projekts in Bezug auf das weihnachtliche Thema, bewertet nach:
 - a.1 Gesamtästhetischer Eindruck des Projekts: 0–10 Punkte;
 - a.2 Verwendung natürlicher, ggf. recycelbarer Materialien: 0–10 Punkte;
 - a.3 Fähigkeit, auch die lokale Bevölkerung durch neue, im Gebiet nicht vorhandene Initiativen einzubinden: 0–10 Punkte;
- b) Konzeption und ästhetischer Wert einer eigenen Lichtdekoration: 0–10 Punkte;
- c) Einbindung angrenzender Geschäftsbetriebe, z. B. durch gemeinsame Initiativen oder Anordnung der Hütten zugunsten der Sichtbarkeit: 0–5 Punkte;

d) Gesamtheit des Gesamtprojekts, gemessen an Barrierefreiheit, Vielfalt der Events, sozialem Miteinander und Zielgruppenvielfalt: 0–5 Punkte.

(Gesamt: 50 Punkte)

2. Gastronomisches Angebot

a) Originalität im Vergleich zum gastronomischen Angebot am Platz und an der Kurpromenade: 0–10 Punkte;

b) Herkunft, Qualität der Zutaten und Zubereitung: 0–10 Punkte;

c) Sitzgelegenheiten im Gesamtkonzept, Gestaltung der Verpflegungsbereiche mit oder ohne Tischservice: 0–10 Punkte;

d) Vorhandensein von qualifiziertem Servicepersonal (z. B. Köche, Barkeeper): 0–3 Punkte;

e) Beschäftigung von Personal aus geschützten Kategorien: 0–2 Punkte.

(Gesamt: 35 Punkte)

3. Kommerzielles Angebot

a) Übereinstimmung des Produkts mit dem thematischen Konzept der lokalen Weihnachtstradition: 0–5 Punkte;

b) Lokale Herkunft, handwerkliche Herstellung und Qualität der verwendeten natürlichen und/oder umweltschonenden Materialien: 0–5 Punkte;

c) Vielfalt des Angebots in Bezug auf seine Attraktivität für ein lokales und externes Publikum: 0–5 Punkte.

(Gesamt: 15 Punkte)

b) Wirtschaftliches Angebot

a) Für jeden Aufschlag von 500,00 € auf die im Artikel 4 dieser Ausschreibung vorgesehene jährliche Konzessionsgebühr (fester und variabler Anteil) wird ein Punkt vergeben.

Art. 7

Bewertungskommission

1. Die Prüfung der Unterlagen und der eingereichten technischen Angebote im Rahmen dieses Auswahlverfahrens erfolgt durch eine vom Verwaltungsrat der Kurverwaltung Meran bestellte Kommission gemäß Art. 8 des Reglements vom 13.05.2025.

Art. 8

Sicherheit und Kautions

1. Zur Sicherstellung der ordnungsgemäßen Teilnahme am Verfahren muss der Bewerber unter Androhung des Ausschlusses eine vorläufige Sicherheit in Höhe von 500,00 € leisten.

2. Diese Sicherheit muss eine Gültigkeit von 180 Tagen ab Einreichung des Angebots haben und Folgendes beinhalten: den Verzicht auf das Recht auf vorherige Inanspruchnahme des Hauptschuldners, die Verfügbarkeit der Sicherheit innerhalb von 15 Tagen auf einfache Anforderung der Kurverwaltung Meran sowie den ausdrücklichen Verzicht auf die in Art. 1957 Abs. 2 des Zivilgesetzbuches vorgesehene Einrede. Die Sicherheit kann wahlweise in Form einer Bankbürgschaft, Versicherungspolice oder durch einen auf die Kurverwaltung Meran ausgestellten Verrechnungsscheck mit dem Vermerk „Teilnahme Auswahlverfahren Sandplatz 2025/2027“ erfolgen.

3. Die Sicherheit wird bzw. der Scheck wird nach Mitteilung der Vergabeentscheidung an die Bewerber freigegeben bzw. zurückgegeben, spätestens jedoch 30 Tage nach Bekanntgabe der

Vergabeentscheidung, es sei denn, das Verfahren muss gemäß geltender Gesetzgebung neu eröffnet werden.

4. Die Sicherheit verfällt zugunsten der Kurverwaltung Meran, wenn der Zuschlagsempfänger sich weigert, den Konzessionsvertrag zu unterzeichnen oder ohne triftigen Grund nicht zur Vertragsunterzeichnung erscheint.

5. Bei Vertragsunterzeichnung ist der Konzessionär verpflichtet, eine Kautions in Form eines Verrechnungsschecks oder einer Bank-/Versicherungsgarantie zugunsten der Kurverwaltung Meran zu leisten. Diese dient als Sicherheit für die Erfüllung aller Verpflichtungen aus der Konzession in Höhe des in Art. 4 dieser Ausschreibung genannten jährlichen Konzessionswertes (fester und variabler Anteil). Die Kautions wird im Falle ausbleibender Beanstandungen innerhalb von 30 Tagen nach Ablauf der Konzession bzw. bei vorzeitiger Beendigung des Vertragsverhältnisses innerhalb von 30 Tagen nach formeller Rücknahme/Rücktritt zurückerstattet.

Art. 9

Modalitäten und Fristen für die Einreichung der Bewerbung

1. Zur Teilnahme am öffentlichen Auswahlverfahren müssen die Bewerber das verschlossene Paket mit dem Betreff „*Vergabeverfahren Konzession Sandplatz – Meraner Weihnacht 2025/2026 und 2026/2027*“ per Post oder persönlich **bis spätestens 12.00 Uhr am 30/06/2025 bei der Kurverwaltung Meran, Freiheitsstraße 45, 39012 Meran** einreichen.

2. Es werden nur jene Bewerbungen berücksichtigt, die fristgerecht und auf die im ersten Absatz beschriebene Weise eingehen.

3. Das Risiko des rechtzeitigen Eingangs der Sendung trägt ausschließlich der Absender. Eine verspätete Zustellung oder nicht regelkonforme Einreichung führt zum Ausschluss vom Verfahren.

4. Das Paket muss unter Androhung des Ausschlusses verschlossen und ausreichend versiegelt sein und sichtbar den Absender sowie den Vermerk „*Vergabeverfahren Konzession Sandplatz – Meraner Weihnacht 2025/2026 und 2026/2027*“ – VERTRAULICH, NICHT ÖFFNEN enthalten.

5. In dem Paket müssen unter Androhung des Ausschlusses folgende Unterlagen enthalten sein:

- a) Das Teilnahmegesuch gemäß dem Muster in Anhang b;
- b) Das Original der Sicherheitsleistung gemäß Art. 8 dieser Ausschreibung;
- c) Eigenerklärung zur wirtschaftlichen und finanziellen Leistungsfähigkeit laut Muster in Anhang c;
- d) Datenschutzerklärung laut Anhang d;
- e) Zwei getrennte, verschlossene und versiegelte Umschläge mit den Bezeichnungen „A“ und „B“, die den Absender und die im folgenden Absatz angegebene Aufschrift tragen.

6. Der Direktor oder sein Beauftragter wird an dem auf der offiziellen Website bekannt gegebenen Termin die fristgerecht eingegangenen Pakete öffnen und deren Vollständigkeit sowie Übereinstimmung mit der Ausschreibung prüfen. Die Umschläge „A“ werden der Bewertungskommission zur Bewertung der technischen Angebote übergeben, gemäß Art. 8 des Reglements vom 13.05.2025.

7. Inhalt der Umschläge:

- Umschlag „A“, mit der Aufschrift „*Umschlag A TECHNISCHES ANGEBOT*“, muss die in Art. 5 Abs. 1 Buchst. A) lit. a) – g) aufgeführten Unterlagen enthalten.
- Umschlag „B“, mit der Aufschrift „*Umschlag B WIRTSCHAFTLICHES ANGEBOT*“, muss die Erklärung mit der genauen numerischen Angabe des angebotenen Betrags in Euro enthalten, wie in Art. 5 Abs. 1 Buchst. B) a) vorgesehen.

8. Bedingte oder befristete Angebote sind nicht zulässig.

9. Die Zulassung der Anträge zum Verfahren, deren formale Prüfung (hinsichtlich der ordnungsgemäßen Einreichung der erforderlichen Unterlagen) sowie die Überprüfung des Vorliegens der persönlichen Voraussetzungen erfolgt durch den Direktor oder eine von ihm beauftragte Person. Diese erstellt und veröffentlicht die Liste der zugelassenen Teilnehmer gemäß Art. 10 des Reglements vom 13.05.2025.
10. Der Direktor hat außerdem zu etwaigen Stellungnahmen Stellung zu nehmen, die innerhalb von fünf Tagen nach Veröffentlichung der Liste der zugelassenen Teilnehmer über die institutionelle PEC-Adresse eingereicht wurden, gemäß Art. 10 Abs. 5 des Reglements vom 13.05.2025.
11. Anschließend prüft die Bewertungskommission die technischen Angebote und erstellt die Rangliste, welche in öffentlicher Sitzung verlesen wird, gemäß Mitteilung, die auf der offiziellen Website der Kurverwaltung Meran veröffentlicht wird (Art. 11 Abs. 4 und 5 des Reglements vom 13.05.2025). Die Kommission arbeitet auch bei nur einem gültigen Angebot.
12. Nach Veröffentlichung der Rangliste der technischen Angebote wird der Direktor oder sein Beauftragter gemäß Art. 11 Abs. 7 des Reglements vom 13.05.2025 die Umschläge „B“ mit den wirtschaftlichen Angeboten öffnen, diese bewerten und die entsprechende Rangliste erstellen.
13. Der Direktor erstellt sodann die endgültige Rangliste, die eine Zusammenfassung der beiden Teilergebnisse (technisch und wirtschaftlich) enthält, und veröffentlicht sie auf der offiziellen Website der Kurverwaltung Meran gemäß Art. 11 Abs. 9 des Reglements vom 13.05.2025.
14. Innerhalb von acht Tagen nach Veröffentlichung der endgültigen Rangliste können interessierte Parteien über die institutionelle PEC-Adresse der Kurverwaltung Meran Stellungnahmen einreichen, zu denen der Direktor – gegebenenfalls unterstützt von der Bewertungskommission – Stellung nehmen muss, bevor die Rangliste endgültig genehmigt wird.
15. Die endgültige Rangliste wird auf der offiziellen Website der Kurverwaltung Meran veröffentlicht und gilt für alle Beteiligten als bekannt mit der alleinigen Veröffentlichung.

Art. 10

Nachbesserung von Unterlagen

1. Die Bewerbung kann auch nach Ablauf der Einreichungsfrist ergänzt werden, unter den Bedingungen gemäß Art. 12 des Reglements vom 13.05.2025.
2. Entsprechende Ergänzungen sind im Laufe des Verfahrens, jedoch vor Genehmigung der endgültigen Rangliste, an die institutionelle PEC-Adresse der Kurverwaltung Meran zu übermitteln.

Art. 11

Verlust der Konzession

1. In den Fällen der Artikel 14 und 15 des Reglements vom 13.05.2025 erklärt der Direktor mit begründetem Beschluss den Verlust der Konzession und vergibt sie an den ersten nicht berücksichtigten Bewerber der Rangliste, sofern dieser seine Bereitschaft erklärt.
2. Der entsprechende Beschluss wird auf der offiziellen Website der Einrichtung veröffentlicht und dem Betroffenen per zertifizierter E-Mail (PEC) übermittelt.

Art. 12

Vergabe der Konzession

1. Der Zuschlagsempfänger muss auf einfache Aufforderung der Kurverwaltung Meran per zertifizierter E-Mail zur Unterzeichnung des Konzessionsvertrags erscheinen.
2. Erscheint der Zuschlagsempfänger nicht fristgerecht zur Unterzeichnung, wird mit entsprechender Direktorenverfügung, die dem Betroffenen per PEC übermittelt wird, der Zuschlag widerrufen und die Sicherheitsleistung gemäß Art. 8 Abs. 1 dieser Ausschreibung einbehalten. In diesem Fall wird die Konzession dem nächstgereihten Bewerber erteilt.

3. Gemäß Art. 15 Abs. 2 des Reglements vom 13.05.2025 kann die Konzession aus nachgewiesenem öffentlichen Interesse durch Direktorenverfügung widerrufen werden. In diesem Fall steht dem Konzessionär eine Entschädigung in Höhe des doppelten Betrags der Sicherheitsleistung gemäß Art. 8 Abs. 1 dieser Ausschreibung zu.

Art. 13

Änderungen der persönlichen Verhältnisse nach Konzessionserteilung

1. Sollte der Konzessionär – natürliche oder juristische Person – während der gesamten Laufzeit der Konzession die Leistung nicht gemäß Ausschreibung erbringen können, ist dies unverzüglich der Kurverwaltung Meran mitzuteilen. Diese kann vorschlagen, die Konzession für die verbleibende Laufzeit dem ersten nicht berücksichtigten Bewerber zu übertragen, sofern dieser einverstanden ist. Der neue Konzessionär muss bei Vertragsunterzeichnung die Kautions gemäß Art. 8 Abs. 5 leisten, proportional zur verbleibenden Dauer.
2. Es ist dem Konzessionär untersagt, die Fläche an Dritte zu untervergeben, außer zur Durchführung von Nebentätigkeiten, die zur Erfüllung der im Ausschreibungstext vorgesehenen wirtschaftlichen Aktivitäten erforderlich sind. In jedem Fall ist ausschließlich der Konzessionär Ansprechpartner und verantwortlich für die Einhaltung sämtlicher Bestimmungen der Konzession.
3. Ein Verstoß gegen Absatz 2 dieses Artikels führt zum Widerruf der Konzession und kann gemäß Art. 17 des Reglements vom 13.05.2025 mit einer Sanktion belegt werden.
4. Änderungen der Satzung oder des Gesellschaftsvertrags des Konzessionärs (juristische Person) sind der Kurverwaltung Meran unverzüglich mitzuteilen, die prüft, ob die persönlichen Voraussetzungen weiterhin erfüllt sind.
5. Wenn der Konzessionär nach dem Monat Februar eines Jahres ohne triftigen und nachgewiesenen Grund zurücktritt, wird ihm per Direktorenverfügung eine Strafe in Höhe der gesamten jährlichen Konzessionsgebühr (fester und variabler Anteil gemäß Art. 4 der Ausschreibung) auferlegt.

Art. 14

Sanktionen

1. Sofern nicht anders festgelegt, werden im Falle von Verstößen oder Nichteinhaltung der Bestimmungen dieser Ausschreibung – nach vorheriger schriftlicher Abmahnung – die Sanktionen gemäß Art. 12 des „Reglements für Handel – Handwerk und Lebensmittel“ vom 05.03.2024 angewendet.
2. Zuständig für die Prüfung der beanstandeten Sachverhalte und die Verhängung der Sanktion ist der Direktor oder ein von ihm Beauftragter. Gegen die Entscheidungen kann innerhalb von 10 Tagen ab Mitteilung Einspruch erhoben werden.
3. Die verhängten Sanktionen sind innerhalb der in der jeweiligen Beanstandung angegebenen Frist und Form zu bezahlen, sofern der Einspruch nicht angenommen wird. Die Nichtzahlung der Sanktionen führt zum Ausschluss des Zuweisungsempfängers von zukünftigen Auswahlverfahren für die Vergabe von Flächen und Ständen im Rahmen künftiger Ausgaben der „Meraner Weihnacht“. Bei ausbleibender Zahlung ist die Kurverwaltung Meran berechtigt, die Kautions gemäß Art. 8 Abs. 5 zumindest in Höhe des ausstehenden Betrags einzubehalten.

Art. 15

Veröffentlichung der Ausschreibung und der Mitteilungen

1. Diese Ausschreibung wird auf der Website der Kurverwaltung Meran sowie im digitalen Amtsblatt der Gemeinde Meran für mindestens dreißig Tage veröffentlicht.
2. Alle Mitteilungen im Zusammenhang mit dem Vergabeverfahren erfolgen durch Veröffentlichung auf der Website der Kurverwaltung Meran.

Art. 16

Verweisregelung

1. Dieses Auswahlverfahren wird durch das „*Reglement für die Vergabe der Konzession des Sandplatzes im Rahmen der Meraner Weihnacht*“, genehmigt durch den Verwaltungsrat am 13.05.2025, geregelt.
2. Soweit anwendbar, finden das „*Reglement Handel – Handwerk und Lebensmittel*“ sowie das „*Reglement Gastronomie*“ der Meraner Weihnacht Anwendung, auf die ausdrücklich verwiesen wird. Alle Regelwerke sind auf der offiziellen Website der Kurverwaltung Meran einsehbar.

Art. 17

Rechtsmittel

1. Gegen Entscheidungen im Rahmen dieses Verfahrens kann beim Präsidenten des Verwaltungsrats Einspruch erhoben oder Beschwerde beim Regionalen Verwaltungsgericht eingereicht werden.
2. Der Einspruch an den Präsidenten muss innerhalb von 30 Tagen nach Veröffentlichung der anzufechtenden Entscheidung an die institutionelle PEC-Adresse der Kurverwaltung Meran übermittelt werden. Der Einspruch muss begründet sein und Folgendes enthalten: Personalien des Einspruchsführers, Bezeichnung der angefochtenen Maßnahme, Sachverhalt, Begründung sowie Unterschrift des Einspruchsführers.
3. Vor seiner Entscheidung kann der Präsident Erläuterungen und Stellungnahmen anfordern und hierfür eine Frist von mindestens 15 und höchstens 30 Tagen zur Vorlage von Unterlagen oder Anhörung der Parteien setzen.
4. Die Entscheidung des Präsidenten hat in jedem Fall innerhalb von 90 Tagen ab Eingang des Einspruchs zu erfolgen und ist dem Antragsteller per PEC zu übermitteln sowie auf der Website der Kurverwaltung Meran zu veröffentlichen.
5. Der Präsident kann mit entsprechender Begründung die angefochtene Maßnahme im Rahmen der Selbstkontrolle aufheben oder abändern.

Anlagen:

- a) Lageplan der von der Konzession betroffenen Fläche
- b) Antragsformular zur Teilnahme
- c) Muster für Eigenerklärung zum Nachweis der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit
- d) Datenschutzhinweis gemäß geltender Datenschutzbestimmungen